

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)
vom 09.03.2023

Auf Grund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Büsingen am Hochrhein erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.buesingen.de, soweit nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Büsingen, Junkerstraße 86, 78266 Büsingen von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Büsingen am Hochrhein zu Bauleitplänen durch Anschlag an die Verkündigungstafel am Rathaus und ergänzend durch Bereitstellen im Internet gemäß Absatz 1. Auf den Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses wird zusätzlich durch Hinweis im Internet aufmerksam gemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der 8. Tag des Anschlags an die Verkündigungstafel.

§2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.06.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Büdingen am Hochrhein, den 09.03.2023

Vera Schraner, Bürgermeisterin